

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Esslingen über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung vom 01.09.2021

Der Kreistag des Landkreises hat am **25.03.2021** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten beschlossen.

§ 1

Die Bezeichnung „Eigenanteil“ wird in den §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 2 u. Abs. 3, 7 Abs. 2 u. Abs. 4, 16 Abs. 2 und 19 Abs. 1 durch die Bezeichnung „**Kostenanteil**“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Beförderungskosten werden für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem **Bundes**ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten, soweit damit auch Beförderungskosten abgegolten sind.

§ 3

§ 1 Abs. 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Kostenerstattung

Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Unterricht kranker Schüler** zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das ganze Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.

§ 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen den Wohnungen und einem schulischen bedingten auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Schulen **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, Hören**

und Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schüler der Sonder-pädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen sowie Schüler der Sonder-pädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat u. ä. und der Aufbaugymnasien, sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.

- (2) Notwendige Beförderungskosten i S. d. Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien, bei Schülern der **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung** darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

§ 5

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Begleitperson

Werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder **verhaltensauffällige** Schüler oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen befördert und ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich, so wird der Einsatz einer Begleitperson vergütet. Der Vergütungssatz wird durch das Landratsamt – ggf. jährlich neu – festgesetzt und enthält alle Abgaben außer der Mehrwertsteuer. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

§ 6

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kostenanteil bei Teilnahme am VVS-Schüler-Abo-Verfahren

Nach dieser Satzung erstattungsberechtigte Schüler, ausgenommen Teilzeitschüler der beruflichen Schulen, können im VVS-Schüler-Abo-Verfahren „Scool“ eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung zum Preis von 56,15 € (Stand 01.09.2021) erwerben. Dieses „ScoolTicket“ berechtigt den ÖPNV im gesamten Verbundgebiet rund um die Uhr zu nutzen (unbegrenzte netzweite Gültigkeit).

Nachfolgend genannte Schüler erhalten bei Erwerb der VVS - Schülermonatskarte einen Zuschuss in voller Höhe des jeweiligen Preises:

1. **Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören**
2. Kinder der Schulkindergärten
3. Schüler der Grundschulförderklassen

4. **Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 bis Klasse 4**
5. **Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 bis Klasse 4.**

Die übrigen Schüler nach Satz 1 erhalten einen Zuschuss in Höhe von **15,00 €**, der vom Landkreis an die Verkehrsunternehmen fließt.

Der Preis der Schülermonatskarte (**Stand 01.09.2021: 56,15 €**) wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierung des VVS-Gemeinschaftstarifs fortgeschrieben. Der Kostenanteil des Schülers errechnet sich aus dem jeweiligen Preis der Schülermonatskarte abzüglich des jeweiligen Zuschusses des Landkreises.

Der Kostenanteil des Schülers wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) **Kostenanteil** bei Einzelkostenerstattung, Vertragsverkehren und Privat-PKW Schüler, die nicht am VVS-Schüler-Abo-Verfahren teilnehmen, entrichten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat derzeit einen **Kostenanteil** in folgender Höhe (Stand 01.09.2021):
 1. 0,00 € für Schüler der **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Hören**
 2. 0,00 € für Kinder der Schulkindergärten, Schüler der Grundschulförderklassen, Schüler der **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung Klasse 1 – 4** und Schüler der **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen Klasse 1 – 4**
 3. **41,15 €** für alle übrigen Schüler.

Die **Kostenanteile** nach **Ziff. 3** werden entsprechend den Kostenanteilen nach Abs. 1 zeitgleich fortgeschrieben. Die **Kostenanteile** werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

§ 7

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den **Kostenanteil** ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, **SGB VIII**, **SGB IX**, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 8

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach **§ 15 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg (ÖPNV-G) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)** sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 9

§ 13 erhält folgende Fassung:

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat.

Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler der **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige, körperliche und motorische Entwicklung** oder Kinder in Schulkindergärten bzw. Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

- (2) **Die Kostenerstattung richtet sich nach den jeweils aktuellen Regelungen des § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetzes (LRKG).** Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) werden bei Personenkraftwagen **derzeit 0,35 € und** bei Krafträdern **derzeit 0,20 €** erstattet. **(Stand: 01.09.2021).** Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 10

§ 14 erhält folgende Fassung:

Höchstbeträge

- (1) **Bei den notwendigen Beförderungskosten werden die monatlichen Kostenanteile in Abzug gebracht. Die dann verbleibenden Beförderungskosten**

ten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- **3.600,00 €** für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- **1.300,00 €** für die übrigen Schüler.

- (2) Für Schüler der **Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und Schulen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung** gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 € je Person und Schuljahr, so macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v.H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler seinen Wohnsitz hat.
- (3) Von Abs. 1 kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt zum **01.09.2021** in Kraft.

Etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Esslingen am Neckar, **25.03.2021**

gez.
Heinz Eininger
Landrat